

andererseits auf die Vermeidung von Fehlerquellen hingedeutet. Der Aufgabe, etwaige Fehler zu meiden, werden *Mitscherlich* und seine Mitarbeiter ganz besonders bei Ausführung der zweiten Destillation gerecht. Wir sehen da, daß zwischen dem Destillationskolben und der Vorlage noch ein Kolben eingeschaltet ist. In dieser Zwischenlage kondensieren sich die durchgehenden Dämpfe. Während nun das Ammoniak weiter getrieben wird, bleiben in dem Kondensationswasser geringe Mengen Alkali, die aus dem Destillationskolben mit herübergerissen werden, zurück. Die Zwischenlage dient also gewissermaßen als Waschflasche. Ihre Verwendung ist als großer Fortschritt zu bezeichnen, wenn man bedenkt, daß nur äußerst geringe Mengen Alkali in die Vorlage getrieben zu werden brauchen, um den Gehalt der vorgelegten Normallösung zu ändern, und dabei berücksichtigt, daß diese Mengen ganz unbekannten groben Schwankungen unterliegen. Dieselbe Überlegung, daß durch Alkali die Resultate getrübt werden könnten, hat auch die Verwendung von Quarzglas gezeitigt. *Mitscherlich* hatte gefunden, daß aus dem gewöhnlich verwendeten Destillationsrohr verschiedenartigster Glassorten stets Alkali in schwankenden Mengen frei gemacht wird, und daß dieses die vorgelegte Schwefelsäure unregelmäßig ändert. Deshalb muß die Verwendung von Quarzglasrohr als eine nicht zu unterschätzende Verbesserung in der Apparatur bezeichnet werden. [A. 54.]

Gerichtliche Entscheidungen, Verträge, Gesetze, Verordnungen, Statistiken usw. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1908.

Zusammengestellt von HANS TH. BUCHERER.

A. Reichsgericht.

1. Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 9./11. 1907: „Welchen Einfluß hat die Zurückziehung des Nichtigkeitsantrages auf die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, wenn diese verkündet ist?“ Sachverhalt: Es war Nichtigkeitsklage erhoben worden, und die Nichtigkeitsabteilung hatte dem Antrage stattgegeben. Die Patentinhaberin legte Berufung ein, inzwischen aber zog der Nichtigkeitskläger seinen Antrag zurück, ehe die Entscheidung rechtskräftig geworden war. Das R. G. erklärte die Nichtigkeitsklage zugunsten der Patentinhaberin für erledigt (9¹).

2. Die Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 25./9. 1907 betraf die Frage der Patentfähigkeit, die vom Kaiserlichen Patentamt bejaht, dagegen vom Reichsgericht verneint wurde, was eine Vernichtung des angegriffenen Patents zur Folge hatte (10).

3. Die Entscheidung des 2. Zivilsenats vom 4./11. 1907 sucht die Frage zu beantworten: „Welche Grundsätze gelten für die Festsetzung des Wertes

¹) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Seitenzahlen im Jahrgang 14 (1908) des „Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“.

des Streit- oder Beschwerdegegenstandes von Feststellungsklagen?“ Es handelte sich um die Feststellung, ob eine Verpflichtung zu Lieferungen vorliege oder nicht. Das Gericht führt aus, daß bei derartigen Feststellungsklagen der Wert des Streitgegenstandes sich nicht immer mit dem Wert, der für die Leistungsklage in Betracht komme, decke (27).

4. Die Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 12./2. 1908 behandelt die Frage, ob der Beschuß des Patentamts, welcher gemäß § 30 Absatz 3 P. G. die Androhung der Zurücknahme ausspricht, mit der Berufung anfechtbar oder nur eine die Entscheidung vorbereitende Verfügung ist. Die Meinungen der Kommentatoren waren bisher sehr geteilt. Das R. G. sieht die Androhung nur als eine die Entscheidung vorbereitende Verfügung an, gegen welche die Berufung beim R. G. unzulässig ist (134).

5. Die Entscheidung des 5. Strafsenats vom 21./1. 1908 beschäftigt sich mit der Frage: „Unter welcher Voraussetzung ist die Bezeichnung eines nicht patentierten Gegenstandes als „patentamtlich eingetragen“ nach § 40 P. G. strafbar?“ Im vorliegenden Falle handelte es sich um einen Gebrauchsmusterschutz. Der Inhaber desselben hatte seinen Kunden gegenüber die geschützten Waren als patentamtlich eingetragen bezeichnet. Das R. G. war der Meinung, daß der angewandte Ausdruck nicht geeignet war, bei den Empfängern des Rundschreibens den Irrtum zu erregen, es seien die angesprochenen Gegenstände durch ein Patent geschützt (155).

6. In der Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 15./2. 1908 wird ausgesprochen: „Die Tatsache, daß eine durch Patent geschützte Angabe eine nachweislich irrite Erkenntnis zur Grundlage hat, macht das Patent noch nicht richtig, sofern nur der vom Erfinder behauptete Erfolg tatsächlich beobachtet worden ist.“ Es handelte sich um das D. R. P. 134 384 betreffend Verfahren zur Erhaltung der Heilwirkungen von Pflanzensaften. Das Kaiserliche Patentamt hatte das Patent vernichtet, das R. G. jedoch mit der obigen Begründung den Antrag auf Nichtigkeit abgewiesen (155—160).

7. In der Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 25./1. 1908 wird ausgeführt: „§ 5 Absatz 1 P. G. betreffend das Recht des Vorbenutzers findet zum mindesten auf alle solche Fälle Anwendung, in denen neben der Gebrauchsmustereintragung auch der Patentschutz erwirkt ist. Die Entscheidung darüber, ob nicht auch ein Vorbenutzungsrecht gegenüber einem Gebrauchsmuster anzuerkennen sei, bleibt vorbehalten. Es kommt nicht darauf an, ob der Vorbenutzer im einzelnen Falle der Vorbenutzung mehr oder minder erhebliche Aufwendungen dafür gemacht hat. Unerheblich ist für das Bestehen des Vorbenutzungsrechts auch, ob der Vorbenutzer die Erfindung selbst gemacht hat, ob sein Erfindungsbesitz gutgläubig ist²), und ob er den Erfindungscharakter des von ihm tatsächlich ausgeführten erkannt hat. Unter fremden Werkstätten im Sinne des § 5 Absatz 1 sind nicht nur solche Werkstätten zu verstehen, die dem Betriebe des Vorbenutzers angegliedert sind“ (188—191).

8. Entscheidung des 2. Zivilsenats vom 7./7

²) Diese Meinung erscheint anfechtbar. D. Ref.

1908: „Der Umstand, daß eine Vorrichtung, die zu unzüchtigen Zwecken gebraucht werden kann, durch ein Patent geschützt ist, ist jedenfalls damit nicht geeignet, den Patentinhaber strafrechtlich zu entlasten, wenn dem Patentamt jene Bestimmung der Vorrichtung verschwiegen ist“ (292).

9. Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 26./9. 1908: „Ist im Zurücknahmeverfahren die Berufung zurückgenommen, so kann auf Antrag allein Entscheidung wegen der Kosten ergehen.“ Im vorliegenden Falle war dem Antrag auf Zurücknahme von seiten des Kaiserlichen Patentamts stattgegeben worden. Der zurücknahmevertragte Patentinhaber legte Berufung ein, zog sie aber vor der Verhandlung in der Berufungsinstanz unter Verzicht auf das Patent zurück. Behufs Festsetzung der den Parteien erwachsenen Kosten hatte das R. G. als Berufungsgericht durch eine besondere Entscheidung die Folge der erklärten Berufungsrücknahme auszusprechen (292).

B. K a m m e r g e r i c h t.

1. Entscheidung des 11. Zivilsenats vom 10./11. 1907: „Wenn der zum technischen Leiter einer Fabrik bestellte Ehemann eine Erfindung gemacht hat, welche nach der Sachlage dem Geschäftsherrn zukommt, so ist es ein Verstoß wider die guten Sitten, wenn die in die Sachlage eingeweihte Ehefrau des technischen Leiters die Erfindung auf eigenen Namen in einem fremden Lande zum Patent anmeldet“ (160).

2. Entscheidung des 10. Zivilsenats vom 19./2. 1908: „Im Falle der unverschuldeten Patentverletzung haftet der Verletzer nicht für die aus der Verletzung erzielte Bereicherung“. Das Kammergericht wies in seinen Gründen darauf hin, daß im § 35 des P. G. eine Vorschrift, die auch dem schuldlosen Verletzer eine Haftung für den entstehenden Schaden bis zur Höhe seiner Bereicherung auferlegt, nicht enthalten ist, im Gegensatz zu sonstigen Bestimmungen, welche dem schuldlosen Verletzer ungünstiger sind (161 f.).

C. L a n d g e r i c h t.

Entscheidung des Landgerichts I Berlin, 16. Zivilkammer, vom 23./4. 1907: „Ein auf ein Kombinationsverfahren erteiltes Patent wird schon durch widerrechtliche Benutzung eines Teiles des geschützten Gesamtverfahrens verletzt, sofern das benutzte Teilverfahren zu demselben Produkt führt wie das geschützte Kombinationsverfahren und als ein wesentlicher Teil dieses Verfahrens angesehen werden muß. Dies auch dann, wenn das spätere Verfahren erst bei einem Zwischenprodukt des in Betracht kommenden Teilverfahrens einsetzt, dessen Entstehung in der Patentschrift zwar nicht ausdrücklich erwähnt ist, aber doch angenommen werden muß. Dabei ist es außerdem gleichgültig, ob dieses Zwischenprodukt im Anschluß an das patentierte Verfahren oder auf eine beliebige andere davon unabhängige Weise gewonnen wird.“ Es handelte sich im vorliegenden Falle um die Darstellung von Jonon aus Pseudojonon. Der Beklagte stellte das Jonon in der Weise dar, daß er das Pseudojonon zunächst in das Pseudojononhydrat überführte, dieses isolierte und nun in einer besonderen Operation durch die Einwirkung von Ameisensäure oder konz.

Schwefelsäure in Jonon umwandelte. Bei dem der Klägerin geschützten Verfahren spielt das Zwischenprodukt Pseudojononhydrat keine Rolle. Zwar haben die eingehenden Untersuchungen des Reaktionsverlaufes ergeben, daß die Entstehung von Pseudojononhydrat als Zwischenphase anzunehmen ist. Aber dieses Zwischenprodukt war bisher weder beobachtet, geschweige denn isoliert worden. Auch der Umstand, daß durch das Verfahren des Beklagten eine Steigerung der Ausbeute um 10% bewirkt wird, beweist nichts gegen die Abhängigkeit des dem Beklagten geschützten Verfahrens und gegen die in der Benutzung dieses abhängigen Verfahrens liegende Patentverletzung (185).

D. K a i s e r l i c h e s P a t e n t a m t , A n m e l d e a b t e i l u n g e n .

1. Beschuß der Anmeldeabteilung V vom 3./7. 1907: „Ist eine Erfindung in mehreren Unionsstaaten zum Patent angemeldet, so kann das Prioritätsrecht für die spätere (deutsche) Anmeldung gemäß Artikel IV des Unionsvertrags nur von der ältesten (1.) ausländischen Anmeldung abgeleitet werden.“ Die Anmeldeabteilung weist mit Recht darauf hin, wenn die oben ausgesprochene Ansicht auch nicht ausdrücklich im Artikel IV hervorgehoben ist, so sei dies doch selbstverständlich, da sonst die Prioritätsfrist mit Hilfe weiterer ausländischer Anmeldungen beliebig auf Jahre hinaus erstreckt werden könnte, was dem Grundgedanken des Unionsvertrags zuwiderlaufe. Dieser Beschuß der Anmeldeabteilung wurde durch die Beschwerdeabteilung II bestätigt (109).

2. Beschuß der Anmeldeabteilung VIII vom 23./1. 1908: „Das Prioritätsrecht aus dem Übereinkommen zwischen dem deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 6./12. 1891 ist ein für allemal verbraucht, wenn der ersten Anmeldung in einem Staate eine zweite im andern Vertragsstaate gefolgt ist. Das Prioritätsrecht kann daher nach Verfall der zweiten Anmeldung nicht für eine dritte in dem andern Vertragsstaat in Anspruch genommen werden.“ Sachverhalt: Am 5./5. 1906 wurde eine Erfindung in Österreich und am 17./5. 1906 in Deutschland angemeldet, ohne daß für die letztere die österreichische Priorität in Anspruch genommen wurde. Die deutsche Anmeldung führte ebenso wie die österreichische zur Patenterteilung, jedoch erlosch das deutsche Patent infolge nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühren für das zweite Jahr. Die Erfindung wurde darauf und zwar innerhalb der vertraglichen Frist von 3 Monaten seit der Bekanntmachung über die Erteilung des Patentes in Österreich zum zweiten Male in Deutschland angemeldet, und es wurde nunmehr die Priorität der Erfindung auf Grund der österreichischen Anmeldung vom 5./5. 1906 geltend gemacht. Die Anmeldeabteilung wies jedoch diesen Anspruch mit der oben angeführten Erklärung zurück, wobei zu bemerken ist, daß das Erlöschen des Prioritätsrechtes nur dann stattfindet, wenn die sogen. „zweite Anmeldung im andern Vertragsstaate“ tatsächlich auch zur Patenterteilung geführt hat, nicht aber, wenn z. B. die Anmeldung im Laufe des Erteilungsverfahrens zurückgewiesen wurde (siehe die nachfolgende Entscheidung Nr. 3 [131]).

3. Beschuß der Anmeldeabteilung X vom

10./10. 1908: „Ein Verbrauch des Prioritätsrechts aus dem Übereinkommen zwischen dem deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 6./12. 1891 wird nur durch solche Anmeldungen bewirkt, die zur Patenterteilung geführt haben.“ Der vorliegende Fall bildet die Fortsetzung des im Jahrgang 1908, Seite 682 Geschilderten. Der ziemlich verwinkelte Sachverhalt ist in Kürze etwa der folgende: Die Erfindung wurde von einer Gesellschaft am 18./6. 1904 in Österreich zum Patent angemeldet und das entsprechende österreichische Patent am 12./10. 1907 erteilt. Von derselben Gesellschaft war auch ein französisches Patent angemeldet worden, und die Anmeldung hatte vor dem 7./10. 1904 zur Veröffentlichung der Erfindung geführt. Am 7./10. 1904 nun wurde dieselbe Erfindung von R. und P., den Teilhabern der Gesellschaft, in Deutschland angemeldet, aber aus den a. a. O. mitgeteilten Entscheidungsgründen von der Beschwerdeabteilung mit Rücksicht auf die französische Vorveröffentlichung endgültig abgewiesen, obwohl für die deutsche Anmeldung die Priorität der französischen (nicht der österreichischen) Anmeldung geltend gemacht wurde. Nun aber wurde dieselbe Erfindung am 30./10. 1907 von der Gesellschaft zum zweiten Male in Deutschland angemeldet, aber unter Geltendmachung der Priorität der österreichischen Anmeldung. Es fragte sich, ob dieser Prioritätsanspruch als recht- und gesetzmäßig anzuerkennen war. Die Frage wurde mit der oben angeführten Entscheidung bejaht. Die sehr interessanten Entscheidungsgründe sind im Original nachzulesen (289—291).

4. Beschuß der Anmeldeabteilung VIII vom 15./12. 1907: „Teilentscheidungen sind im Patenterteilungsverfahren nicht statthaft.“ Die Anmeldeabteilung geht von der Anschauung aus, das Patenterteilungsverfahren sei ein Untersuchungsverfahren und kenne keine Parteidisposition über dieses Verfahren. Außerdem sei nach der Zivilprozeßordnung die Erlassung eines Teilarteils in das Ermessen des Gerichts gestellt. Schließlich würde auch, falls Teilentscheidungen zulässig wären, das Patenterteilungsverfahren zum Schaden der Einsprechenden und der Allgemeinheit verzögert (258 f.).

5. Der Beschuß der Anmeldeabteilung VIII vom 30./5. 1908 beschäftigt sich mit der Frage: „Werden Zusatzpatente, deren Ansprüche auf einzelne Ansprüche eines Hauptpatents oder auf keinen bestimmten Anspruch des Hauptpatents Bezug nehmen, zu selbständigen Patenten, wenn die in Bezug genommenen Ansprüche oder nur einige Ansprüche des Hauptpatents der Vernichtung anheimgefallen sind?“ Die Anmeldeabteilung gelangt, was sicherlich zu billigen ist, zu einem entschieden verneinenden Ergebnis. Zwar sei der Gegenstand durch das deutsche P. G. nicht unzweideutig geregelt; aber besonders im Hinblick auf den Umstand, daß die sämtlichen Ansprüche eines Hauptpatents ein einheitliches Ganzes bilden, sei es nicht Sache des Kaiserlichen Patentamts, das besondere Verhältnis der Teilansprüche zu den Zusatzpatenten zu untersuchen. Diese Tätigkeit, nämlich die Auslegung der Patentansprüche, sei zudem Sache der ordentlichen Gerichte (259 f.).

II. Beschwerdeabteilung.

1. Die Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 2./3. 1907 handelt von der Bedeutung eines die Abweisung aussprechenden Beschlusses (der Anmeldeabteilung) in dem Falle, daß nach dessen mündlicher Verkündung und vor dessen Zustellung eine Verzichtserklärung des Anmelders in bezug auf die Anmeldung eingeht. Die Beschwerdeabteilung weist darauf hin, daß nach § 15 P. G. die Beschlüsse und Entscheidungen der Abteilungen (nachdem sie ev. mündlich verkündet worden sind) schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen sind. Hieran vermag auch ein nach der mündlichen Verkündigung erklärter Verzicht des Anmelders nichts zu ändern (9).

2. Die Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 14./11. 1907 spricht sich dahin aus, daß die nichtgedruckte Beschreibung und Zeichnung eines Gebrauchsmusters bei der patentrechtlichen Neuheitsprüfung auch nicht einmal unterstützend heranzuziehen ist. Im vorliegenden Falle war die Beschwerdeabteilung der Meinung, daß zwar an sich die druckschriftliche Veröffentlichung ausreicht, um die Neuheit der Erfindung zu zerstören; bestehe aber über Sinn und Inhalt einer druckschriftlichen Veröffentlichung Zweifel und ist die auf ihre Neuheit zu prüfende Erfindung aus jener nicht deutlich erkennbar, so können jene Zweifel durch eine ungedruckte Beschreibung nicht behoben werden (28).

3. Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 11./1. 1908: „Wer auf Grund widerrechtlicher Entnahme Einspruch erhebt, ist im Falle der Nicht-patentfähigkeit nicht berechtigt, eine Entscheidung über seinen Einspruchsgrund zu verlangen.“ Ref. hält diese Entscheidung für durchaus irrtümlich. Anmelde- und Beschwerdeabteilung des Kaiserlichen Patentamts stellen sich anscheinend auf den Standpunkt, daß bei einem auf widerrechtliche Entnahme gestützten Einspruch zunächst die Patentfähigkeit und alsdann erst die Berechtigung des angeblich unrechtmäßigen Anmelders festzustellen sei. Ref. ist der Meinung, daß beim Vorliegen zweier Versagungsmöglichkeiten: 1. wegen mangelnder Patentfähigkeit und 2. wegen widerrechtlicher Entnahme zunächst ausschließlich zu untersuchen ist, wem das Eigentumsrecht an der Erfindung zusteht. Ist diese Feststellung erfolgt, so muß es dem Patentberechtigten ausschließlich überlassen bleiben, die Patentfähigkeit der von ihm anzumeldenden Erfindung dem Kaiserlichen Patentamt gegenüber darzutun. Es bedarf keiner näheren Darlegung, weshalb es unzweckmäßig wäre, dem — ev. mit Recht — wegen widerrechtlicher Entnahme Angegriffenen die Verteidigung der Patentfähigkeit der von ihm zu Unrecht bewirkten Anmeldung zu überlassen. Auch der Wortlaut des § 3, Absatz II: „Hat der Einspruch (nämlich des durch die widerrechtliche Entnahme Verletzten) die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so usw.“ enthält nichts, was schließen lassen könnte, daß die Prüfung des Einspruchs des Verletzten sich erst an die Feststellung der Patentfähigkeit der Erfindung auf Grund der §§ 1, 2 und 3, Absatz I anschließen habe (132).

4. Entscheidung der Beschwerdeabteilung I

vom 11./4. 1908: „Das abgeleitete Prioritätsrecht darf stets nur auf die erste, den nämlichen Erfindungsgegenstand betreffende Anmeldung in einem der Vertragsstaaten gestützt werden. Ob die erste Anmeldung ein Patent oder ein Gebrauchsmusterrecht zum Gegenstand hatte, ist dabei gleichgültig.“ Tatbestand: Am 22./9. 1904 wurde von H. ein deutsches Gebrauchsmuster angemeldet. Am 9./1. 1905 wurde von H. und G. ein denselben Gegenstand betreffendes österreichisches Patent angemeldet. Das Patent darauf wurde am 30./1. 1906 erteilt, der Beschuß darüber am 13./2. 1906 zugestellt, die österreichische Patentschrift am 10./4. 1906 ausgegeben. Schließlich wurde am 7./5. 1906 von K. und V., den Rechtsnachfolgern von H. und G. hinsichtlich des österreichischen Patents, ein deutsches Patent auf den nämlichen Gegenstand angemeldet und für diese deutsche Anmeldung auf Grund des Übereinkommens zwischen Deutschland und Österreich ein Prioritätsrecht mit Hinblick auf die österreichische Anmeldung vom 9./1. 1905 in Anspruch genommen. Das Kaiserliche Patentamt hat die vorliegenden Verhältnisse im Sinne der Bestimmungen des Artikels IV des Unionsvertrags beurteilt. Während vielfach aber die Ansicht vertreten wird, daß jede neue Anmeldung, also im vorliegenden Falle z. B. auch die Anmeldung vom 9./1. 1905, ein neues Prioritätsrecht erzeugt, stellt sich das Kaiserliche Patentamt wohl durchaus mit Recht auf den Standpunkt, daß eine und dieselbe Erfindung nur auf Grund der überhaupt ersten Anmeldung in einem der Vertragsstaaten ein Prioritätsrecht begründet. Dabei ist es auf Grund des Sonderabkommens zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn gleichgültig, ob diese erste Anmeldung auf die Erlangung des Gebrauchsmuster- oder des Patentschutzes gerichtet ist. Bei dieser Auslegung aber wirkte die österreichische Patentschrift der deutschen Patentanmeldung gegenüber als öffentliche Druckschrift, und das Patent konnte deshalb nicht erteilt werden (180).

5. Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 9./5. 1908: „Die Bestimmung des § 176 der Zivilprozeßordnung, wonach Zustellungen nur an den Prozeßbevollmächtigten erfolgen dürfen, findet auf das Patenterteilungsverfahren keine Anwendung. Es sind daher auch Zustellungen rechtswirksam, welche trotz Bestellung eines Vertreters an den Patentanmelder selbst erfolgt sind.“ Im vorliegenden Falle war ein Erteilungsbeschuß dem Einsprechenden unmittelbar, statt durch Vermittlung seines Vertreters zugestellt worden. Die Beschwerde gegen diesen Beschuß ist nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 1 Monat seit der unmittelbaren Zustellung eingereicht worden. Der Einsprechende berief sich nun ohne Erfolg auf § 176 der Zivilprozeßordnung, wonach die Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten zu erfolgen habe. Das Kaiserliche Patentamt macht geltend, daß im Patenterteilungsverfahren der Vertreter nicht die Stellung des Prozeßbevollmächtigten einnehme, auch handele es sich beim Patenterteilungsverfahren nicht um einen anhängigen Rechtsstreit im Sinne des § 176 (182—185).

6. Die Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 3./2. 1908 betrifft die Fristverlängerung, wenn die Gebührenentrichtung durch Einzahlung bei

einer Postanstalt innerhalb des deutschen Reichs erfolgt und der letzte Tag der Frist ein allgemeiner Feiertag ist. Hierbei ist ausschlaggebend, ob der letzte Tag der Frist nach dem Recht des Aufenthaltsorts des Zahlenden ein allgemeiner Feiertag ist. In der vorliegenden Entscheidung wurde, wohl im Gegensatz zu der bisherigen Annahme, der Allerheiligenstag, 1. November, als allgemeiner, den Verfall des Patenten oder der Anmeldung hemmender Feiertag in der Rheinprovinz anerkannt (204).

7. In der Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 20./6. 1908 wird die Frage: „Hat der Anmelder ein Recht darauf, daß bei der Bekanntmachung der Anmeldung gemäß § 23 P. G. bekannt gemacht werde, daß er die Priorität einer älteren Unionsanmeldung in Anspruch nehme, wenngleich es auf die Prüfung dieser älteren Priorität im Prüfungsverfahren nicht ankommt und tatsächlich diese Prüfung auch nicht erfolgt ist,“ verneind beantwortet. Es wird ausgeführt, daß eine Verpflichtung des Kaiserlichen Patentamts, einen Prioritätsvermerk zu machen, gesetzlich nicht begründet sei, und daß im Gegenteil ein solcher Vermerk (der übrigens stets dann gemacht wird, wenn eine Prüfung des Prioritätsrechts erforderlich gewesen ist), wenn er z. B. nur von der Absicht des Anmelders, das Prioritätsrecht in Anspruch zu nehmen, Kenntnis geben soll, verwirrend wirken könne (204 f).

8. Die Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 13./3. 1908 spricht aus: „Der Schutz einer früher angemeldeten Vorrichtung, welche ein bestimmtes Verfahren voraussetzt, schließt die Patentierung dieses Verfahrens im Hinblick auf § 3, Absatz I P. G. nicht aus.“ Die Anmeldeabteilung hatte die jüngere Anmeldung auf das Verfahren zurückgewiesen mit der auffälligen Begründung, daß durch die Erteilung eines Patents auf das Verfahren die gewerbliche Benutzung der durch das ältere Patent geschützten Erfindung betreffend eine Vorrichtung beeinträchtigt werde, weil nämlich das ältere Patent ein mit dem beanspruchten identisches Verfahren voraussetze. Die Beschwerdeabteilung bezeichnet den von der Anmeldeabteilung eingenommenen Standpunkt als irrtümlich, und es sei daher, da das Verfahren zur Zeit seiner Anmeldung noch neu war, das Patent zu erteilen (260).

9. Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 26./9. 1908: „Die Berichtigung eines rechtskräftigen Erteilungsbeschlusses und der auf Grund derselben ausgegebenen Patentschrift ist nur wegen offenbarer Unrichtigkeiten, d. h. wegen der aus dem sonstigen Inhalt ohne weiteres erhellenden Mängel im Ausdruck, nicht dagegen wegen eines Fehlers in der sachlichen Beurteilung zulässig. Es kommt daher nicht darauf an, ob etwa die Entscheidung auf einem Irrtum beruht, der durch ein Versehen des Anmelders oder auch des Patentamts hervorgerufen ist.“ Der Patentinhaber hatte im vorliegenden Falle selbst ein Versehen begangen und beantragte nach dem Erscheinen der Patentschrift eine in sachlicher Beziehung erhebliche Abänderung derselben. Die Beschwerdeabteilung erklärte dies aber für unzulässig, indem nur für Schriftfehler und sonstige in rechtlicher Beziehung unerhebliche formelle Fehler eine Abänderungsmöglichkeit bestehet (261).

10. Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 17./9. 1908: „Die Aussetzung eines Zurücknahmeverfahrens kann nicht damit begründet werden, daß gegen ein anderes Patent, aus dessen Bestand das gemäß § 11, Nr. 2 P. G. erforderliche öffentliche Interesse an der Zurücknahme hergeleitet wird, zurzeit eine Nichtigkeitsklage schwebt.“ Die Beschwerdeabteilung begründet ihren von dem der Nichtigkeitsabteilung abweichen- den Standpunkt mit dem Hinweis darauf, daß, so lange das mit der Nichtigkeitsklage angefochtene Patent bestehe, auch das öffentliche Interesse an der Ausführungsmöglichkeit der durch jenes Patent geschützten Vorrichtung gegeben sei. Auch würde, wenn der entgegengesetzte Standpunkt der richtige wäre, stets die Möglichkeit vorliegen, durch fortgesetzte Nichtigkeitsklagen dasjenige Patent, an dessen Ausführung ein öffentliches Interesse besteht, seiner vollen Wirksamkeit zu berauben (291).

III. N i c h t i g k e i t s a b t e i l u n g .

1. Die Entscheidung vom 31./5. 1908 betrifft die Frage der Fristberechnung des § 28, Absatz 3 P. G. („5 Jahre von dem Tage der über die Erteilung des Patentes erfolgten Bekanntmachung gerechnet“). Die Nichtigkeitsabteilung gelangt zu dem Ergebnis, daß aus dem Wortlaut der Gesetzesstelle ein bestimmter Schluß auf ihre Bedeutung nicht gezogen

werden kann, das aber im vorliegenden Falle, wo es sich um eine Ausnahmebestimmung zuungunsten der Nichtpatentberechtigten handelt, die Auslegung der Bestimmung zugunsten der durch sie Betroffenen erfolgen muß, d. h. der Tag der Bekanntmachung der Patenterteilung ist nicht mitzurechnen (8).

2. Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 7./9. 1908: „Im Zurücknahmeverfahren ist über die Kosten zu entscheiden, auch wenn der Streit in der Hauptsache durch Erlöschen des Patents erledigt ist.“ Die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung bezieht sich auf denselben Fall, der aus einem andern Grunde bereits dem Reichsgericht vorgelegen hatte (siehe unter A. Reichsgericht Nr. 4, Entscheidung vom 12./2. 1908). Im vorliegenden Falle hatte der Zurücknahmeverklagte vor der rechtskräftigen Entscheidung des Streitfalles auf das Patent verzichtet und glaubte, die Zulässigkeit einer reinen Kostenentscheidung ohne gleichzeitige Sachentscheidung bestreiten zu können. Diese Auffassung ist jedoch nach Ansicht der Nichtigkeitsabteilung irrtümlich, und die Kosten des Verfahrens waren dem Beklagten aufzuerlegen, da die Nichtigkeitsabteilung als erste Instanz bereits früher die in § 30 P. G. vorgeschriebene Androhung der Zurücknahme ausgesprochen, also dem Antrage der Zurücknahmeklägerin stattgegeben hatte (291 f.).

(Schluß folgt.)

Referate.

I. 6. Physiologische Chemie.

G. Lockemann, J. Thies und H. Wichern. Beiträge zur Kenntnis der Katalase des Blutes. (Z. physiol. Chem. 58, 390—431. 10./2. 1909 [26./12. 1908]. Lab. f. angew. Chem., Frauenklinik, mediz. Klinik der Universität Leipzig, Kgl. Institut f. Infektionskrankh., Univers.-Frauenklinik d. Kgl. Charité Berlin.)

Das zu den Untersuchungen verwendete Blut entstammte Menschen und Kaninchen und war aus angeschnittener Vene frisch entnommen und dann sogleich mit Wasser oder physiologischer Kochsalzlösung (z. B. 0,1 : 100 ccm) versetzt worden. Die umfangreichen Versuche führten zu folgenden Ergebnissen: Die Bestimmung der Katalasenzahlen des Blutes nach A. d. Jolles (Z. analyt. Chem. 44, 1 [1905]) ergibt gleichmäßige Werte, wenn das Blut mit physiologischer Kochsalzlösung als mit Wasser verdünnt ist (Hämolyse). Zusatz von NaCl wirkt auf die Katalasenreaktion hemmend ein, und zwar in stärkerem Grade in wässriger Blutlösung als in physiologischer NaCl-Lösung; Na₂SO₄ ist fast wirkungslos. Die Zersetzung des Wasserstoffperoxyds durch Licht wird durch NaCl bei geringerer Lichtstärke mehr als bei größerem gehemmt. Ferriammoniumsulfat und Ferrichlorid wirken stärker zersetzend auf H₂O₂ als Ferroammoniumsulfat. Durch Zusatz geringer Mengen Eisensalze zu den Blutverdünnungen kann die Katalasenwirkung fast ganz aufgehoben werden. Die Reaktionsgeschwindigkeit der Katalasen in der Blutverdünnung mit

NaCl-Lösung wächst mit steigender Temperatur von 0° bis 10°; bei höheren Temperaturen macht sich im weiteren Verlauf die zerstörende Wirkung des Superoxyds auf das Katalasenferment bemerkbar. Die Katalasenreaktion verläuft unter 20° in wässriger Verdünnung viel schneller als in NaCl-Lösung, und die Katalase wird über 20° ebenfalls schneller wirkungslos in der wässrigen als in der Kochsalzlösung. Das Licht wirkt auf die Katalase stark hemmend ein (Weiß > Blau > Rot > Dunkel). Röntgenstrahlen sind auf die Wirksamkeit der Blutkatalase ohne merklichen Einfluß. K. Kautzsch.

[R. 796.]

W. A. Drushel. Die volumetrische Bestimmung von Kalium in tierischen Flüssigkeiten. (Z. f. anorg. Chem. 61, 137—146. 1909 [23./11. 1908]. New-Haven, U. S. A., Yale University.)

Zur Kalibestimmung in tierischen Flüssigkeiten ist zunächst bei Abwesenheit von Eiweiß mit Salpeterschwefelsäure (9 : 1) zu oxydieren, bei Gegenwart von Eiweiß dagegen besser mit Brom oder Salpetersäure; im letzteren Falle ist der Rückstand nochmals mit wenig konz. H₂SO₄ zu erhitzen. Für die sich als sehr vorteilhaft erwiesene volumetrische Bestimmung wird nun der Rückstand mit wenig Essigsäure und Wasser behandelt, die Lösung mit einem Überschuß von Natrium-Kobaltinitrit bis fast zur Trockne verdampft, der abgekühlte Rückstand mit kaltem Wasser bis zur Lösung des überschüssigen Nitrites angerührt, über Asbest filtriert und mit halbgesättigter NaCl-Lösung gewaschen. Dann wird der Niederschlag mit einem Überschuß